

Satzung des Vereins zur Förderung von Studien über Körperidentitätsstörungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung von Studien über Körperidentitätsstörungen“. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „VFSK“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Er hat den Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein zur Förderung von Studien über Körperidentitätsstörungen hat sich zum Ziel gesetzt, Wissenschaft, Forschung und das öffentliche Gesundheitswesen auf dem Themenfeld der Körperidentitätsstörungen zu fördern, um für die davon Betroffenen die Diagnostik zu verbessern und Therapieansätze zu entwickeln.

Ein führendes Beispiel einer Körperidentitätsstörung ist die Körperschemastörung „Body Integrity Identity Disorder“ (BIID), bei der die Betroffenen Körperteile, Körperfunktionen oder Sinnesorgane als nicht zu ihrer eigenen Person gehörig empfinden.

Diese Körperidentitätsstörungen erzeugen eine Inkongruenz zwischen angestrebtem Körperbild und tatsächlichem Körperbild, welche einen hohen Leidensdruck bei den Betroffenen auslöst. Der Leidensdruck wird zudem verstärkt durch die Scham, die mit solchen Körperempfindungen einhergeht, und die Hemmungen, sich anderen Personen anzuvertrauen und die Körperidentitätsstörung zu offenbaren.

1. Vorrangiger Zweck des Vereins ist es, steuerbegünstigten Körperschaften wie Universitäten oder sonstigen steuerbegünstigten Forschungseinrichtungen Mittel für die Forschung auf dem Gebiet der Körperidentitätsstörungen zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sollen auch dazu beitragen, dass BIID in die Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten (ICD-Katalog) aufgenommen wird. Zur Unterstützung dieses Zwecks soll der Verein den Dialog mit Wissenschaft und Forschung sowie

Betroffenen, Angehörigen, Freunden und Unterstützern führen und diesen im Rahmen seiner Möglichkeiten Beratungshilfe leisten. .

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Beschaffung finanzieller Mittel aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen und deren Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Körperidentitätsstörungen,
- b) den ständigen Dialog mit Wissenschaftlern, Ärzten, Therapeuten, Betroffenen, Angehörigen und anderen Interessierten,
- c) die Herstellung von Kontakten zu Ärzten und Therapeuten, die Erfahrung mit Körperidentitätsstörungen haben, und
- d) die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Körperidentitätsstörungen und dadurch Schaffung einer höheren Akzeptanz der Betroffenen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und den Entscheid des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss kann unter den oben genannten Bedingungen jederzeit und mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand soll in der Regel alle 3 Monate tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - c) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, sobald eine einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erlangt wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer kann jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Vereinsmitglied sein. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 Fachbeirat

1. Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss einen Fachbeirat einrichten, der ihn in fachlichen Fragen zu Körperidentitätsstörungen berät und über den aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung informiert hält.

2. Dem Fachbeirat sollen mindestens 2 Personen, die über eine besondere fachliche Erfahrung auf dem Gebiet von Körperidentitätsstörungen verfügen, sowie zwei Mitglieder des Vereins, die von Körperidentitätsstörungen betroffen sind, angehören. Die Berufung in den Fachbeirat erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
3. Der Vorstandsvorsitzende des Vereins beruft die Sitzungen des Fachbeirates in der Regel einmal jährlich ein. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbeirates teilzunehmen; sie können sich aber auch in der Teilnahme von anderen Vereinsmitgliedern vertreten lassen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe (BAG Selbsthilfe e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.